

Flohmarkt 2023
Allgemeine Bedingungen für
Markthändlerinnen und Markthändler am
Luzerner Flohmarkt

Bedingungen und Auflagen

Sie haben eine Flohmarktbescheinigung*. Bitte beachten Sie folgendes:

- Anlieferung frühestens um 06:15 Uhr
- Stand **engerichtet und bezogen** um 07:50 Uhr nach dieser Zeit wird der Marktverantwortliche über den Standplatz verfügen. Eine spätere Ankunft hat eine Wegweisung zur Folge.
- Verkaufszeiten zwischen 07:00 und 14:00 Uhr
- **Wegtransport nicht vor 14:00 Uhr**
- Platz geräumt und gereinigt um 14:30 Uhr
- Die Platzgebühr beträgt CHF 28.- pro Markttag (nicht möbliert)

Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage:
www.stadt Luzern.ch/dienstleistungeninformation/10636.

- **Es steht eine Nutzfläche von jeweils 6m² (2 mal 3 Meter) zur Belegung zur Verfügung.** Zusätzlich kann ein Party- oder Pavillonzelt (3 mal 3 Meter) über die Marktinfrastruktur gestellt werden, sodass sich der Tisch oder die Kleiderständer im hinteren Teil der markierten Fläche befinden und vorne Platz frei bleibt für die Kundschaft. Verkaufstische oder Kleiderständer sind ausschliesslich auf den markierten Flächen zu platzieren. Die Spielfelder oder die Boulevardfläche des Restaurants Bellini dürfen nicht beeinträchtigt werden. **Doppelzelte** (6 Meter mal 3 Meter) sind **nicht zugelassen**.
- Den Weisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Bei schlechtem Wetter kann mit der Marktaufsicht eine frühere Schliessungszeit vereinbart werden.
- Der Auf- und Abbau hat zügig zu erfolgen. Eine **Ankunft nach 7:50 Uhr** hat eine Wegweisung zur Folge.
- **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Nachtruhe der Anwohnerschaft nicht gestört wird.** Die Fahrzeuge sind unmittelbar nach Ablad vom Marktareal zu entfernen. Bitte nutzen Sie die Parkhäuser in der Umgebung. (Hirzenmatt, LUKB, Flora, Bahnhof)
- Ihr Marktstand ist stets sauber und präsentiert sich einwandfrei. Die Ware ist zumindest auf einem Tisch oder einer Festbank anzubieten. **Ein Bodenverkauf ist nicht erwünscht!**
- Die markierte Standgrösse ist verbindlich. Ausserhalb des zur Verfügung gestellten Platzes dürfen keine Waren deponiert werden.
- Nur Gebrauchsgüter werden zugelassen. Verboten sind namentlich Schiesspulver, Waffen gemäss Waffengesetz – darin eingeschlossen Imitations-, Schreckschuss-, Spielzeug- und Soft-Air-Waffen sowie Laserpointer, Arzneimittel, Gifte, Getränke, Foodprodukte und sogenannte Plagiate. Der Verkauf von **Neu-, Muster- Konkurswaren** aller Art aus **Liquidation** oder **Restposten** ist untersagt.
- Der Art entsprechend müssen die Waren ansprechend präsentiert werden - keine unansehnlichen Anhäufungen! Ein **Massenverkauf von Textilien aus Boxen, Kisten, Schachteln, Tragetaschen oder vergleichbarem ist verboten**. Der Anteil von Textilien darf maximal 25% des gesamten Verkaufssortiments betragen.
- Waren als „GRATIS“ oder dergleichen anzubieten ist nicht gestattet.

- Nicht verkaufte Waren sowie Verpackungsmaterial müssen nach Hause genommen werden. Die Abfalleimer vor Ort sind nicht dafür vorgesehen. **Allfällige Reinigungskosten werden in Rechnung gestellt.**
- Die Verwendung von Megaphonen, Lautsprechern und das **Abspielen oder Produzieren von Musik** jeglicher Art ist verboten.
- Die Flohmarktbewilligung (Ticket) wird auf Sie persönlich ausgestellt und ist nicht auf Dritte übertragbar. Der Platz kann somit nicht an andere abgetreten oder untervermietet werden.
- Mutationen/Absagen müssen jeweils bis Donnerstagabend vor dem Flohmarkt per Email an: maerkte@stadtluzern.ch erfolgen. **Die Rechnung wird nicht storniert und ein bereits einbezahlter Betrag nicht rückerstattet. Anspruch auf ein alternatives Datum für eine Teilnahme besteht nicht.**
- Kurzfristige Verhinderungen sind am Markttag ab 06:00 Uhr vor Marktbeginn unter der Mobile Nummer 079 206 60 14 vorzunehmen. SMS oder ähnliches werden nicht berücksichtigt.
- Wir weisen darauf hin, dass Verkäuferinnen und Verkäufer keinen **Schaden- oder Erwerbsausfallersatz** geltend machen können, wenn aufgrund von Bautätigkeit, oder unvorhersehbar veränderten Rahmenbedingungen (z.B. Wasserleitungsbruch, Unwetter, Sturm, Pandemie) kein Standplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
- **Die Bewilligung ist mit einer Zahlungsbestätigung auf Verlangen vorzuweisen.** Nichteinhalten dieser Regeln und Bedingungen hat den unverzüglichen Entzug der Bewilligung zur Folge. Rückerstattungsansprüche können dann nicht erhoben werden.

* unter dem Vorbehalt, dass der Flohmarkt durchgeführt werden kann. Sämtliche Vorgaben und Auflagen von Bund, Kanton und Stadt Luzern im Zusammenhang mit Pandemien sind einzuhalten.